Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettDG;

Ärztliche Leitung Rettungsdienst

Bek. d. MI v. 24.04.2019 — 35.22-41576-10-13/0 —

Bezug: Bek. des MI v. 12.01.2009 (Nds. MBL 2009, S. 73)

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Landesausschusses „Rettungsdienst“ werden die vom Landesausschuss beschlossenen Empfehlungen zu „Ärztliche Leitung Rettungsdienst“ in Niedersachsen bekannt gemacht (Anlage).
Die Empfehlungen treten am 24.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die mit der Bezugsbekanntmachung bekannt gemachten Empfehlungen außer Kraft.

Anlage

Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst (ÄLRD) in Niedersachsen

Vorbemerkung

Im Jahr 2007 wurde der Ärztliche Leiter / die Ärztliche Leiterin Rettungsdienst (Ärztliche Leitung Rettungsdienst)[1] in den Leitungsstrukturen des Rettungsdienstes gesetzlich festgeschrieben. Inzwischen ist die ÄLRD als eine wichtige Säule zur Sicherung der notfallmedizinischen Versorgungsqualität in Niedersachsen etabliert und hat sich bewährt. Es sind neue Aufgaben für die ÄLRD hinzugekommen, sodass eine Anpassung der Empfehlungen des LARD notwendig geworden ist.

Durch das Notfallsanitätergesetz vom 22.05.2013 wurde die Ausbildung zu Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern gesetzlich geregelt und damit ein neues Berufsbild im Rettungsdienst eingeführt. Sie haben u. a. die Aufgabe, unter der Verantwortung der ÄLRD invasive und heilkundliche Maßnahmen bei der Patientenversorgung durchzuführen. Das erfordert regelmäßige Überprüfungen der in der Ausbildung erworbenen und durch regelmäßige Fortbildung zu erhaltenden notfallmedizinischen Kompetenzen.

Auch in der Leitstelle machen notfallmedizinische Inhalte bei der Umsetzung einer strukturierten und standardisierten Notrufabfrage die medizinisch verantwortliche Beteiligung der ÄLRD notwendig.

Die sachgerechte Erfüllung der bestehenden und neuen Aufgaben ist daher nur mit einem angemessenen Stellenumfang zu realisieren, welche effektiver und wirtschaftlicher durch die Zusammenarbeit mehrerer kommunaler Träger umzusetzen ist.

---

[1] In dieser novellierten Empfehlung werden die bisherigen Bezeichnungen „Ärztliche Leiterin und Ärztlicher Leiter Rettungsdienst“, soweit möglich, durch die Institutionsbezeichnung „Ärztliche Leitung Rettungsdienst“ ersetzt, um neben der Verwendung eines geschlechtsneutralen Begriffes zudem bei einem höheren Stellenumfang auch die Möglichkeit einer flexiblen Stellenausgestaltung (z B. Vertretungsregelung) zu beinhalten.

1. Qualifikation

In Anlehnung an die Empfehlung der Bundesärztekammer soll die fachliche Qualifikation der ärztlichen Leiterinnen und Leiter Rettungsdienst umfassen:

- eine abgeschlossene Weiterbildung in einem Gebiet mit Bezug zur Notfall- und Intensivmedizin
- die Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“ oder eine von der zuständigen Ärztekammer als vergleichbar anerkannte Qualifikation
- die Qualifikation als „Leitender Notarzt“ entsprechend der Empfehlung der Bundesärztekammer
- eine langjährige und anhaltende Tätigkeit in der Notfallmedizin und Patientenversorgung
- Umfassende Kenntnisse der Infrastruktur des Rettungsdienstes und des Gesundheitswesens
- Teilnahme an einer speziellen Fortbildung zum „Ärztlichen Leiter Rettungsdienst“ entsprechend der Empfehlung der Bundesärztekammer; diese soll grundsätzlich innerhalb von spätestens sechs Monaten nach Dienstantritt beim Träger des Rettungsdienstes (Träger) erfolgen
- Kenntnisse in der Systemanalyse, Konzeptentwicklung und Problemlösung im Rettungsdienst
- Kontinuierliche, tätigkeitsbezogene Fortbildung

2. Aufgaben

Die ÄLRD leitet in medizinischen Angelegenheiten den Rettungsdienst incl. der Rettungsleitstelle sowie das medizinische Qualitätsmanagement. Die ÄLRD ist für die Aus- und Fortbildung des nichtärztlichen Personals des Rettungsdienstes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Sie legt die hierzu erforderlichen Grundsätze fest und wirkt da- ran mit, dass im Rettungsdienst die notwendigen Strukturen gesichert werden und die Prozessabläufe konstant sach-, zeit- und bedarfsgerecht sowie wirtschaftlich erfolgen. Deshalb nimmt die ÄLRD folgende Aufgaben wahr:

2.1. Einsatzplanung und -bewältigung

Festlegung

- der medizinischen Behandlungsrichtlinien[2] für das nichtärztliche Personal im Rettungs- dienst
- der Richtlinien zur Anwendung der von der ÄLRD zu verantwortenden heilkundlichen Maßnahmen nach § 4 (2) 2. c) NotSanG durch die Notfallsanitäter (NotSan)
- Verantwortliche Umsetzung der zweijährlichen Überprüfung der dazu notwendigen Kompetenzen (die Überprüfung kann in sachgerechtem Umfang an fachkundige Personen delegiert werden)
- der medizinisch-organisatorischen Versorgungsrichtlinien für arztbesetzte Rettungsmittel
- der medizinischen Ausrüstung und Ausstattung im Rettungsdienst nach dem Stand der Technik im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebotes gemäß § 12 SGB V
- der Strategien für die Bearbeitung medizinischer Hilfeersuchen durch die Rettungsleit- stelle (z. B. Notarztindikationskatalog, strukturierte und standardisierte Notrufabfrage)

Mitwirkung

[2] In Form von Standard Operating Procedures (SOP), Algorithmen der ÄLRD in Anlehnung an die NUN-Algorithmen

- bei rettungsdienstlichen Bedarfsanalysen und der Bedarfsplanung
- bei der Koordination der Aktivitäten der Leistungserbringer im Rettungsdienst
- bei der Erstellung von neuen Konzepten zur Weiterentwicklung des Rettungsdienstes, zur Bearbeitung von Hilfeersuchen durch die Rettungsleitstelle sowie zur Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern und Fachdiensten (z. B. Kliniken, Praxen, Gesundheitsbehörden, Pflegenotdiensten, PSNV) sowie anderen Rettungsdienstträgern
- bei der Konzeption der Fahrzeugstrategie in der Rettungsleitstelle
- bei medizinisch-taktischen Konzepten für die Bewältigung besonderer Schadenslagen

2.2. Qualitätssicherung

Festlegung

- der Methodenauswahl für die Erfassung und Analyse der medizinischen Daten
- der medizinischen Bewertung der Datenanalyse und des Berichtswesens

Mitwirkung

- bei der Auswahl von Dokumentationsinstrumenten der regelmäßig zu erfassenden und auszuwertenden relevanten rettungsdienstlichen Daten gemäß den Empfehlungen des Landesausschusses Rettungsdienst
- bei der Planentwicklung für notwendige Korrekturmaßnahmen
- bei der Identifikation der zu untersuchenden Systemkomponenten
- bei der Beurteilung der Wirksamkeit durchgeführter Korrekturmaßnahmen
- in fachspezifischen Gremien,
- bei Projekten zur Evaluierung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität

2.3. Aus-/Fortbildung

- Richtlinienkompetenz für die notfallmedizinischen Aus- und Fortbildungsinhalte für das nichtärztliche Personal im Rettungsdienst in Anlehnung an die vom LARD veröffentlichten Rahmenalgorithmen Niedersachsen („NUN-Algorithmen“) und für die notfallmedizinische Fortbildung des Personals der Rettungsleitstelle, der Notärzte sowie der Leitenden Notärzte; die Umsetzung der Fortbildung kann in sachgerechtem Umfang an fachkundige Personen delegiert werden.

2.4. Hygiene

- Festlegung der medizinischen Gesichtspunkte bei der Erstellung von Hygieneplänen und Mitwirkung bei der Umsetzung der „Schutz- und Hygienemaßnahmen im Rettungsdienst“ entsprechend der Empfehlung des LARD in Zusammenarbeit mit dem niedersächsischen Landesgesundheitsamt; dabei sind die Hygienebeauftragten der Leistungserbringer einzubeziehen.

3. Dienstaufsicht und fachliche Rahmenbedingungen

- Die ÄLRD wird für den Träger des Rettungsdienstes tätig und von diesem bestellt. Voraussetzung für eine Bestellung ist, dass bei Bestehen eines weiteren Arbeits- oder Dienstverhältnisses der ärztlichen Leiterinnen und Leiter Weisungsfreiheit und Neutralität bei der Tätigkeit der ÄLRD gewährleistet sind.

- Die Dienstaufsicht über die ÄLRD obliegt dem Träger.

- Zur effektiven Durchführung der Aufgaben der ÄLRD sind eine längerfristige, kontinuierliche Tätigkeit für den Träger des Rettungsdienstes sachgerecht und eine Ausstattung mit den notwendigen Befugnissen erforderlich.

- Fachlich hat sich die ÄLRD an den aktuellen notfallmedizinischen Leitlinien und Empfehlungen zu orientieren. Im Übrigen unterliegt sie der Ärztlichen Berufsordnung.

4. Finanzierung

Die Dienststellung und das Tätigkeitsprofil der ärztlichen Leiterinnen und Leiter Rettungsdienst entsprechen dem Leitender Oberärztinnen und Oberärzte. Die Finanzierung wird in der Kostenrichtlinie geregelt.

Die aktuellen Empfehlungen zur Ärztlichen Leitung Rettungsdienst können auf der Internetseite des MI unter folgendem Link abgerufen werden: https://www.mi.niedersachsen.de/download/128534/ .